

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2018 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

- MwSt-Rückerstattung für den Export von Ölsaaten

Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada der Ukraine im Mai 2018 gesetzgeberisch bearbeitet wurden

- Verbot der Nutzung von Palmöl
- Deregulierung der Zuckerproduktion
- Bodeneigentum für Familienfarmbetriebe
- Neue Regelungen zur Landnutzung auf arrondierten Agrarflächen
- Legalisierung von Familienfarmbetrieben

Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine im Mai 2018 eingebracht wurden

- Änderungen bei der Übereignung von Grundstücken

Mit Unterstützung von



Reytarska Str. 8/5 A, 01030 Kiew

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2018 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

MwSt-Rückerstattung für den Export von Ölsaaten

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über einige Fragen der Besteuerung des Ölsaatenexportes durch die Mehrwertsteuer“ Nr. 7403-д vom 04.04.2018 (eingetragen von N.P. Jushanina (Partei „Block Petro Poroschenko“)). Das Gesetz wurde am 22.05.2018 durch die Werchowna Rada verabschiedet und am 25.05.2018 dem Präsidenten der Ukraine zur Unterzeichnung übergeben.

Das Gesetz sieht die MwSt.-Erstattung für Direktexporte von Soja- und Rapsproduzenten vor. Damit wird die neue Regelung zur generellen Nichterstattung von MwSt. für die Soja- und Rapsexporte eingeschränkt.

Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada der Ukraine im Mai 2018 gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Verbot der Nutzung von Palmöl

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über das Verbot der Nutzung von Palmöl in der Produktion von Lebensmitteln“ Nr. 3871 vom 02.02.2016 (eingetragen von O.W. Liaschko, W.W. Holojsuk u.a. (Partei "Radikale Partei Oleh Ljaschko")). Der Gesetzentwurf wurde am 15.05.2018 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Nutzung von Palmöl in der Produktion von Lebensmitteln, Milch und von Milchprodukten verboten. Bei Übertretungen treten Strafen in Kraft (s. „Aktuelle Agrargesetzgebung“ des APD Nr. 03/2016).

Deregulierung der Zuckerproduktion

Gesetzentwurf „Über die Abschaffung einiger Gesetze der Ukraine über die staatliche Regelung der Produktion und des Absatzes von Zucker“ Nr. 4532 vom

27.04.2016 (eingetragen von W.B. Grojsman, Ministerkabinet der Ukraine). Der Gesetzentwurf wurde am 17.05.2018 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzentwurf hebt die staatlichen Regulierungen des Zuckermarktes auf, wie sie im Gesetz "Über die Staatliche Regulierung der Produktion und des Absatzes von Zucker" (Nr. 758-XIV vom 17.06.1999) sowie im Gesetz „Über Änderungen des Artikels 5 des Gesetzes der Ukraine „Über die Staatliche Regulierung des Importes der landwirtschaftlichen Produktion““ (Nr. 1327-XIV vom 21.12.1999) definiert sind (s. „Aktuelle Agrargesetzgebung“ des APD Nr. 05/2016).

Bodeneigentum für Familienfarmbetriebe

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine und einiger Gesetze der Ukraine über die Förderung der Gründung und der Tätigkeit von Familienfarmbetrieben sowie über die Beseitigung von Korruptionsmissbrauch bei der Verfügung von staatlichen und kommunalen Flächen“ Nr. 7060 vom 04.09.2017 (eingetragen von W.J. Iwtschenko, O.I. Kulinitich u.a. (Parteien „Batkywschtschyna“, „Widrodshennja“, „Block Petro Poroschenko“, „Narodnyj Front“, „Samopomitsch“, "Radikale Partei Oleh Ljaschko", fraktionslose)). Der Gesetzentwurf wurde am 22.05.2018 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der Verpachtung und Eigentumsübergabe von staatlichen und kommunalen Grundstücken an ukrainische Familienfarmbetriebe festgelegt (s. „Aktuelle Agrargesetzgebung“ des APD Nr. 10/2017).

Neue Regelungen der Landnutzung auf arron- dierten Agrarflächen

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Regelung des Kollektiveigentums für Grundstücke, die Verbesserung von Regeln der Landnutzung auf arronierten Agrarflächen, die Vorbeugung von feindlicher Übernahme sowie die Förderung der Bewässerung in der Ukraine“ Nr. 6049-д vom 26.12.2017, (eingetragen von O.I. Kulinitich, O.B. Bakumenko u.a. (Parteien „Widrodshennja“, „Block Petro Poroschenko“, „Narodnyj Front“, „Wolja Narodu“)).

Der Gesetzentwurf wurde am 22.05.2018 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Mit dem Gesetzentwurf sollen u.a. folgende Fragen der Nutzung von arrondierten Agrarflächen gelöst werden:

- Festlegung des Verfahrens zur Durchführung einer Inventur des Staatlichen Landkatasters von arrondierten Agrarflächen,
- Erneuerung der normativen Geldbewertung der Flächen bei der Durchführung einer Inventur von arrondierten Agrarflächen,
- Definition von Grundstücken unter Feldschutzstreifen als Agrargrundstücke. Unter der Voraussetzung, dass Grünanlagen bewahrt, erneuert und gepflegt werden, können solche Grundstücke natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung überlassen werden.
- Einräumung des Pachtrechtes für Bodennutzer von arrondierten Agrarflächen an Feldwege innerhalb arrondierter Agrarflächen. Die umgebenden Feldwege bleiben öffentlich.
- Verpachtung von Grundstücken mit Feldwegen an den Landnutzer, welcher 75% der gesamten arrondierten Agrarflächen nutzt. Bei Nichtermittlung eines Landnutzers werden diese Grundstücke an Personen verpachtet, die mindestens 25% der arrondierten Agrarflächen nutzen.
- Anerkennung von Grundstücken des Kollektiveigentums von aufgelösten landwirtschaftlichen Kollektivbetrieben als Kommunaleigentum der Gemeinden, Dörfer, Siedlungen und Städte.

Legalisierung von Familienfarmbetrieben

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes und einiger Gesetze der Ukraine über die Förderung der Gründung und der Tätigkeit von Familienfarmbetrieben“ Nr. 6490-д vom 18.05.2018, (eingetragen von N.P. Jushanina, O.B. Bakumenko u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Batkywschtschyna“, „Widrodshennja“, „Narodnyj Front“, „Wolja Narodu“, „Samopomitsch“, „Radikale Partei Oleh Ljaschko“)). Der

Gesetzentwurf wurde am 22.05.2018 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 6490 vom 24.05.2017 dar und soll die Familienfarmbetriebe durch Erwerb des Status von Einzelunternehmern (natürlichen Personen) – Agrarproduzenten legalisieren. Die Familienfarmbetriebe erhalten dieses Recht bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Wirtschaftstätigkeit wird ausschließlich im Rahmen eines Familienfarmbetriebes durchgeführt, der gemäß dem Gesetz "Über die Farmwirtschaft" registriert wurde.
- Die Wirtschaftstätigkeit wird ausschließlich auf die Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten, deren Verarbeitung bzw. Verkauf beschränkt.
- Die Wirtschaftstätigkeit (außer dem Verkauf) wird beim zuständigen Finanzamt am Registrierungs-ort des Familienfarmbetriebes besteuert.
- Fremde Arbeitskräfte werden nicht eingesetzt. Mitglieder¹ des Familienfarmbetriebes sind nur Familienmitglieder.
- Der Familienfarmbetrieb bewirtschaftet nicht weniger als 2 ha und nicht mehr als 20 ha eigener und/oder gepachteter landwirtschaftlicher Flächen bzw. Wasserflächen.

Weiterhin ist die Einführung von ermäßigten Beiträgen zur Sozialversicherung für die Mitglieder von Familienfarmbetrieben, auch für die Vorsitzenden. Der Staat soll die Beiträge zur Sozialversicherung für jedes Familienmitglied nach folgendem Schema bezuschussen:

- im ersten Jahr - 90%,
- im zweiten Jahr – 80%,
- im dritten Jahr – 70% usw.

Ab dem zehnten Jahr zahlt der Landwirt dann 100% des Sozialversicherungsbeitrages selbst. Zurzeit zahlen bäuerliche Familien keine Steuern und keine Sozialabgaben.

Alle Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken sollen ihre Einnahmen aus der Verpachtung bei

¹ Unter dem Begriff „Mitglieder eines Familienfarmbetriebes“ werden gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über Farmwirt-

schaft“, Art.3, gemeint: ein Ehepaar, ihre Eltern und Großeltern, ihre Kinder über 14 Jahre, andere Verwandten des ersten und des zweiten Verwandtschaftsgrades.

den zuständigen Finanzämtern am Standort der Grundstücke versteuern.

Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine im Mai 2018 eingebracht wurden

Änderungen bei der Übereignung von Grundstücken

Gesetzentwurf „Über die Änderungen des Artikels 116 des Bodengesetzbuches der Ukraine (über den kostenlosen Erwerb durch die Bürger von Grundstücken, die von verstorbenen Verwandten dieser Bürger ständig genutzt wurden)“ Nr. 8399 vom 23.05.2018, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.H. Mischtschenko (fraktionslos)).

Die Erben des ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrades von verstorbenen Landnutzern werden berechtigt, kostenlos staatliche bzw. kommunale Grundstücke ihrer verstorbenen Verwandten zu erhalten (jeweils nur einer Nutzungsart: Bauland, Flächen für den Gemüse- bzw. Obstanbau).

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Mariya Yaroshko, Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew

Tel. +38044/ 2356327

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter gesetzgeberisch bearbeitet wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden).